

Richtlinie der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) im Land Schleswig-Holstein bilden den Landesverband Schleswig-Holstein. Der Landesverband ist eine Arbeitsgemeinschaft der SPD im Sinne des Organisationsstatuts. Er führt als Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)“ mit dem Zusatz „Landesverband Schleswig-Holstein“.

(2) Sitz ist die Landeshauptstadt Kiel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen hat folgende Aufgaben:

1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
2. die Arbeit der SPD im Sinne des gültigen Grundsatzprogramms zu unterstützen und kritisch zu begleiten,
3. politische Aufklärung besonders unter Jungwählerinnen und Jungwählern zu betreiben,
4. politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
5. durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen,
6. sich aktiv dafür einzusetzen, JungsozialistInnen die verantwortliche Mitarbeit bei der Verwirklichung des demokratischen Sozialismus in öffentlichen Mandaten und Parteiämtern zu ermöglichen,
7. die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Politikbereichen zu verankern, insbesondere durch den Einsatz für die Mitarbeit von Frauen in verantwortlichen Positionen der Organe der JungsozialistInnen und der SPD.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Jusos ist,

1. wer zwischen 14 und 35 Jahren alt und Mitglied der SPD im Gebiet des SPD Landesverbandes Schleswig-Holstein ist (Jusos mit Parteizugehörigkeit),
2. wer unter die Regelungen von § 10a Abs. 3 des Organisationsstatus der SPD (UnterstützerInnen) fällt und unter 35 Jahre alt ist.

(2) Jusos, die UnterstützerInnen sind, stehen grundsätzlich die gleichen Mitgliedsrechte zu wie Jusos mit Parteizugehörigkeit. Sie sind jedoch ausgeschlossen von der Vertretung der Jusos in den Gremien der SPD (§ 10 Abs. 3 Organisationsstatut).

(3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Jusos endet nach Maßgabe der Bestimmungen über das Ende der Mitgliedschaft in der SPD (§ 4 Organisationsstatut).

(4) Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§ 4 Struktur

(1) Der Landesverband der Arbeitsgemeinschaft der Jusos besteht aus den Kreisverbänden, Amts- und Ortsarbeitsgemeinschaften.

(2) Das Gebiet eines Kreisverbandes deckt sich mit dem eines entsprechenden SPD-Kreisverbandes und das Gebiet einer Ortsarbeitsgemeinschaft mit dem eines SPD-Ortsvereins. Der Aufbau gliederungsübergreifender Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich möglich.

§ 5 Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband gibt sich Richtlinien, die den Vorgaben des Organisationsstatutes, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung der SPD und den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften in der SPD und dieses Landesverbandes nicht widersprechen dürfen. Sie müssen durch den SPD-Kreisvorstand bestätigt werden.

(2) Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreisvollversammlung,
2. der Kreisvorstand

(3) Die Kreisvollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes und beschließt über die Richtlinie und Anträge. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie wählt den Kreisvorstand, die Landeskonferenzdelegierten, die Landesausschussdelegierten und die Vertreterinnen und Vertreter der Jusos in den Gremien des SPD-Kreisverbandes im Abstand von höchstens zwei Jahren. Die Kreisvollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen.

(4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und vertritt diesen nach innen und nach außen. Zu Beginn einer jeden Amtsperiode soll der Kreisvorstand einen Haushaltsplan aufstellen. Beschlüsse des Kreisvorstandes, die materielle oder finanzielle Verfügungen des Kreisverbandes zur Folge haben, müssen in einem Protokoll vermerkt werden.

§ 6 Amts- und Ortsarbeitsgemeinschaften

(1) Die in § 4 genannte Struktur gilt analog auch für die Ebene der Orts- und Amtsarbeitsgemeinschaften.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

1. die Landeskonferenz,
2. der Landesvorstand,
3. der Landesausschuss.

§ 8 Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Sie beschließt über die Richtlinie und Anträge. Die Richtlinie entfaltet ihre Gültigkeit durch die Bestätigung des SPD-Landesvorstands. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag zu prüfen.

(2) Die Landeskonzferenz wählt ein Präsidium und eine Mandatsprüfungs-kommission. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die diesen Richtlinien nicht widersprechen darf. Das Präsidium leitet die Landeskonzferenz. Die Mandatsprüfungs-kommission stellt verbindlich und abschließend fest, dass es sich um ordnungsgemäß gewählte Delegierte handelt. Die Aufgabe kann dem Landesgeschäfts-führer durch Beschluss der Landeskonzferenz übertragen werden,

(3) Die Landeskonzferenz besteht aus

1. stimmberechtigten Delegierten,
2. Delegierten mit beratender Stimme.

(4) Die Landeskonzferenz besteht aus 77 stimmberechtigten Delegierten. Stimmberechtigte Delegierte sind die Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisvollversammlungen in geheimer Wahl gewählt werden sowie 2 Delegierte der Juso-Hochschulgruppen und der Schüler*innen, die von deren Landesmitgliederversammlungen in geheimer Wahl gewählt werden. Jeder Kreisverband entsendet mindestens eine/n Delegierte/n (Grundmandat). Die restlichen 60 Delegierten werden auf die Kreise entsprechend deren prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder im Landesverband der JungsozialistInnen in der SPD Schleswig-Holstein nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt.

(5) Delegierte mit beratender Stimme sind die Mitglieder des Landesvorstandes.

(6) Die Landeskonzferenz wählt für die Dauer von einem Jahr

1. den Landesvorstand,
2. die Vertreterinnen und Vertreter zum Bundesausschuss,
3. die Delegierten zum Bundeskongress.

(7) Antragsrecht auf der Landeskonzferenz haben

1. der Landesvorstand,
2. der Landesausschuss,
3. die Kreisverbände,
4. die Amtsarbeitsgemeinschaften,

5. die Ortsarbeitsgemeinschaften,
6. die Juso-Hochschulgruppen,
7. die Juso-SchülerInnen-Gruppe,
8. die Delegierten der Landeskonzferenz.

(8) Die Landeskonzferenz entscheidet über die Entlastung des Landesvorstandes.

(9) Zur Vorbereitung der Landeskonzferenz beruft der Landesvorstand eine Antragskommission ein. Ihr gehören zwei Mitglieder des Landesvorstandes, ein Vertreter der Juso- Hochschulgruppen, ein Vertreter der Juso-Schülergruppe und jeweils ein Mitglied jedes Kreisverbandes an. Die Antragskommission bereitet die Antragsberatung vor.

§ 9 außerordentliche Landeskonzferenz

(1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss eine außerordentliche Landeskonzferenz einberufen.

(2) Auf Verlangen von zwei Fünfteln der Kreisverbände hat der Landesvorstand eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen. Wird er nicht tätig, so übernimmt der Landesausschuss Einberufung und Durchführung der Landeskonzferenz.

§ 10 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. stimmberechtigten Mitgliedern,
2. beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht,
3. Beauftragten ohne Stimmrecht.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind

1. die oder der Landesvorsitzende,
2. die sechs oder acht stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(3) Die Festlegung der Zahl der Stellvertreter auf sechs oder acht erfolgt vor der Eröffnung des Wahlgangs durch ein Votum der Landeskonzferenz.

(4) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer ist Mitglied des Landesvorstandes und mit der finanziellen und organisatorischen Geschäftsführung des Landesverbandes

betraut. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch in Ausnahmesituationen Haushaltssperren verhängen. Ebenso ist es dem Geschäftsführer möglich bei finanzwirksamen Entscheidungen ein begründetes Veto einzulegen. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer ist Mitarbeiter des Landesverbandes der SPD für die Jusos Schleswig-Holstein und an die Beschlüsse der Gremien der Jusos Schleswig-Holstein gebunden, soweit sie nicht den Weisungen des Arbeitgebers zuwiderlaufen. Tritt die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer zurück, verfügt die oder der Landesvorsitzende oder das mit der Geschäftsführung beauftragte Landesvorstandsmitglied bis zur Neubesetzung der Stelle kommissarisch über die materiellen und finanziellen Zuwendungen des Landesverbandes, für die sie oder er der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig ist.

(5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt diesen nach innen und außen. Der Landesverband verfügt über materielle und finanzielle Zuwendungen. Zu Beginn einer jeden Amtsperiode und zu Beginn eines Kalenderjahres stellt die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer einen Haushaltsplan auf, der den Vermögensstand und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darstellt. Beschlüsse des Landesvorstandes, die materielle und finanzielle Verfügungen des Landesverbandes zur Folge haben, müssen in einem Protokoll vermerkt werden.

(6) Der Landesvorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme für politische Aufgabenbereiche mit einfacher Mehrheit kooptieren. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme darf sechs nicht überschreiten. Für festgelegte Zwecke kann der Vorstand Beauftragte für technisch/administrative Tätigkeiten benennen.

(7) Der Landesausschuss ernennt die Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten aus Schleswig-Holstein für die jeweiligen Arbeitsgruppen des Bundesverbandes der Jusos in der SPD.

§ 11 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss berät den Landesvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung im Verband. Geleitet wird er durch einen quotierten Vorstand (Vorsitz und Stellvertretung), der jeweils für ein Jahr durch den Landesausschuss gewählt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Landesvorstand informiert den Landesausschuss über seine

Planungen und gefassten Beschlüsse. Vertreterinnen und Vertreter im Bundesausschuss sowie in den Arbeitsgruppen des Bundesverbandes berichten dem Landesausschuss.

(2) Der Landesvorstand legt dem Landesausschuss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor und berichtet jedes Quartal über die Finanzen des Landesverbandes der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Schleswig-Holstein.

(3) Der Landesausschuss besteht aus

1. stimmberechtigten Mitgliedern,
2. Mitgliedern mit beratender Stimme.

(4) Es gibt 37 stimmberechtigte Delegierte. Sie werden in geheimer Wahl von den Kreisvollversammlungen gewählt. Mitglieder des Landesvorstands können keine stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses sein. Jeder Kreisverband entsendet mindestens eine/n Delegierte/n (Grundmandat). Die restlichen 22 Delegierten werden auf die Kreise entsprechend deren prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder im Landesverband der JungsozialistInnen in der SPD Schleswig-Holstein nach dem Hare Niemeyer-Verfahren verteilt.

(5) Mitglieder des Landesausschusses mit beratender Stimme sind die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vertreterinnen oder Vertreter im Bundesausschuss und in den Arbeitsgruppen des Bundesverbandes sowie jeweils ein*e Vertreter*in für die Juso-Hochschulgruppen und die Schüler*innen.

(6) Der Landesausschuss wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstand des Landesausschusses unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Landesvorstand leistet dabei organisatorische Unterstützung. Darüber hinaus ist der Landesausschuss einzuberufen auf Antrag von mindestens drei Kreisverbänden.

(7) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die dieser Richtlinie nicht widersprechen darf.

(8) Der Landesverband trägt die Fahrtkosten für die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Landesausschusses.

§ 12 Wahlen

(1) Für die Wahlen gelten nach Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Besonderheiten die Wahlordnung der SPD sowie die Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.

(2) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.

(4) Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Bei Einzelwahlen mit nur einer Kandidatur sind Stimmzettel zu verwenden, die Markierungsfelder für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ enthalten. Bei Einzelwahlen mit mehreren Kandidaturen sind Stimmzettel zu verwenden, die ein Markierungsfeld hinter jedem Namen tragen, und ein Feld „Enthaltung“ pro Stimmzettel. Stimmzettel, auf denen mehr oder weniger als ein Feld markiert sind, werden als ungültig gewertet.

(6) Bei Listenwahlen entscheidet die relative Mehrheit.

(7) Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl bis die Quotenregelung im Sinne des § 11 Absatz 2 Organisationsstatut erfüllt ist. Unter den verbleibenden KandidatInnen sind unabhängig vom Geschlecht diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für das Nachrücken gelten die Bestimmungen entsprechend.

(8) Bei Listenwahlen sind Stimmzettel gültig, wenn mindestens die Hälfte und höchstens die Gesamtzahl der zu besetzenden Plätze markiert sind.

§ 13 Bindung an die Bundesebene

(1) Im Übrigen gelten die „Grundsätze und Richtlinie Arbeitsgemeinschaften“ in der SPD und die Richtlinie der JungsozialistInnen in der SPD auf Bundesebene in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Fristen

(1) Der Termin der ordentlichen Landeskonferenz ist vom Landesvorstand den Kreisverbänden mindestens drei Monate vor dem Stattfinden der Konferenz unter Hinweis auf die Antragsschlüsse bekannt zu geben.

(2) Die Verteilung der Delegiertenmandate nach Mitgliederzahlen erfolgt nach der Feststellung der Mitgliederzahlen. Die Feststellung der Mitgliederzahlen erfolgt zwei Monate vor der Konferenz und wird den Kreisvorständen mitsamt dem Delegiertenschlüssel mitgeteilt.

(3) Die Kreisverbände können bis zum Antragsschluss nach Absatz 4 Buchstabe a) dem Landesvorstand im Falle der Wahl neuer Delegierter oder der erheblichen Erhöhung der Mitgliederzahl des Kreisverbandes schriftlich deren Namen und Anschriften mitteilen. Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes erhöht sich erheblich, wenn sie den Kreisverband zur Entsendung eines weiteren Delegierten zur Landeskonferenz nach § 8 Absatz 4 dieser Richtlinien berechtigen. Sofern die Kreisverbände keine Mitteilung vornehmen, gilt die vorläufige Feststellung des Landesvorstandes als endgültig. Die Mitteilung geht rechtzeitig ein, wenn sie schriftlich vor dem Ablauf des Tages des Antragsschlusses nach Absatz 4 Buchstabe a) bei der Geschäftsstelle des SPD-Landesverbandes eingegangen ist.

(4) Der Antragsschluss ist für die

- a) ordentliche Landeskonferenzen: ein Monat vor dem Konferenztermin,
- b) außerordentliche Landeskonferenzen: drei Wochen vor dem Konferenztermin,

(5) Die Antragspakete mit den Tagungsunterlagen (Einladung, vorläufige Tagesordnung, Anträge) sind den Delegierten der Landeskonzferenz spätestens zwei Wochen vor der Konferenz digital zuzusenden. Auf Wunsch erfolgt auch eine postalische Zusendung.

(6) Außerordentliche Landeskonzferenzen nach §9 können frühestens vier Wochen nach dem Beschluss zu deren Durchführung stattfinden. Der Termin ist den Kreisverbänden sofort nach seiner Festsetzung mitzuteilen.

(7) Die Ladungsfrist für den Landesausschuss beträgt zwei Wochen.

§ 15 Änderung dieser Richtlinien

(1) Diese Richtlinie kann nur durch Beschluss einer Landeskonzferenz mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

(2) Änderungen dieser Richtlinie müssen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. Vorschläge zur Richtlinienänderung müssen den Kreisverbänden mindestens zwei Wochen vor der Landeskonzferenz zugegangen sein.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des SPD-Landesvorstands in Kraft und ersetzt damit die Richtlinie vom 1. September 2008.